

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

per e-mail an [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, 18.7.2013

**Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Gemäß § 128 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idGF, hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen, zu Bescheiden und sonstigen Vollziehungshandlungen zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass diese beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden.

**Stellungnahme der atms Telefon- und Marketing Services GmbH zum Entwurf der Novelle der KEM-V 2009.**

Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy,  
sehr geehrte Damen und Herren,

atms Telefon- und Marketing Services GmbH möchte hiemit innerhalb offener Frist gemäß der Einladung auf Ihrer Homepage unter <https://www.rtr.at/de/komp/Konsult4NovKEMV2009> die Gelegenheit wahrnehmen und ihrerseits eine Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der KEM-V 2009 abgeben.

### **Öffentliche Kurzzufnummern mit Stern**

Dem aktuellen Bedarf nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste soll mit der Einführung von Kurzzufnummern mit einem Erkennungszeichen, dem Stern, Rechnung getragen werden. Ein wesentlicher Vorteil kurzer Rufnummern ist die leichte Merkbarkeit und daher die einfachere Bewerbung.

atms begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der RTR neue technologisch innovative Rufnummernbereiche einzuführen und dem Österreichischen Markt zugänglich zu machen. Dies entspricht auch dem Zweck des § 1 Telekommunikationsgesetzes 2003.

*§ 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und **innovativen Kommunikationsdienstleistungen** zu gewährleisten.*

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**§ 48a.** Eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern dient der vereinfachten Wahl von tariffreien Diensten mit einem Gesprächsvolumen von **mindestens 10.000 Gesprächsminuten im Monat** bei Sprachdiensten, betrachtet im Jahresdurchschnitt.

atms Telefon- und Marketing Services GmbH ist am österreichischen Markt einer der größten und bekanntesten Anbieter von Servicrufnummern. Nach Abwägung aller Umstände und intensiver Marktrecherchen sind wir zur der Überzeugung gelangt, dass das Eintrittshemmnis für Unternehmen zur Erlangung einer öffentlichen Kurzurufnummer mit Stern mit 10.000 Minuten pro Monat zu hoch angesetzt ist. Wir schlagen deshalb vor, **das Minutenvolumen pro Monat auf 5.000 herabzusetzen und eine Durchschnittsbetrachtung für 12 Kalendermonate anzuwenden.**

Dies auch deshalb, da in vielen Fällen betroffene Unternehmen zwar Servicrufnummern aus den Rufnummernbereichen 08xx im Einsatz haben und das damit verbundene Gesprächsvolumen nicht unerheblich sein wird, jedoch gemäß der Verordnung nicht zum oben genannten monatlichen Mindestvolumen zählt. Hiefür wäre es nämlich erforderlich, dass wie in § 48 d (3) verlangt, das geforderte Gesprächsvolumen zu der zugewiesenen öffentlichen Kurzurufnummer mit Stern **gemeinsam mit der korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich 800 erreicht wird.**

Auch mit der Festlegung eines monatlichen Minutenvolumens von 5.000 (immerhin 60.000 Minuten pro Jahr) ist das Abschreckungserfordernis wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf erwähnt absolut gegeben:

**EB zu § 48 a 2)** Durch die eingeschränkte Zuteilung (siehe § 48c) soll **insbesondere verhindert werden, dass Personen, von denen die Erreichung des Gesprächsvolumens gemäß § 48a nicht zu erwarten ist, einzelne Ressourcen (Nummern) für einen längeren Zeitraum blockieren können.**

**§ 48b.** Eine öffentliche Kurzzufnummer mit Stern beginnt mit dem Zeichen „\*“, gefolgt von einer **vierstelligen Betreiberkennzahl**. Folgeziffern hinter der Betreiberkennzahl sind nicht zulässig.

**§ 48 c (4)** Betreiberkennzahlen für öffentliche Kurzzufnummern mit Stern sind **immer vierstellig** zuzuteilen.

atms ist der Meinung, dass eine vierstellige Betreiberkennzahl deutlich zu kurz gegriffen ist. Damit wären viele Unternehmen, die Ihren Firmennamen nach dem Zeichen „\*“ setzen wollen und damit eine zusätzliche, durch herkömmliche Servicerufnummern nicht leistbare Markenkommunikationsunterstützung erzielen, von diesem neuen Rufnummernbereich ausgeschlossen.

Wir fordern daher eine **Ausdehnung der Betreiberkennzahl auf 5 bis 6 Stellen nach dem Stern** und die Möglichkeit der Bewerbung von so vielen Ziffern/Buchstaben, wie derzeit aufgrund internationaler Standards zwischen Telekommunikationsnetzbetreibern übertragen werden. Somit können auch Unternehmen mit längeren Marken- bzw. Firmennamen von der erhöhten Kommunikationsleistung einer Sternnummer profitieren.

**§ 48d. (1)** Für jede zugeteilte öffentliche Kurzzufnummer mit Stern **ist vom Zuteilungsinhaber** spätestens sieben Tage vor der Erreichbarmachung aus den öffentlichen Netzen eine korrespondierende Rufnummer aus dem Bereich für Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze beginnend mit 800 der RTR-GmbH im jeweils von der RTR-GmbH vorgegebenen Format **elektronisch anzuzeigen**. Änderungen dieser korrespondierenden Rufnummer sind der RTR-GmbH ebenfalls sieben Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Regelungen betreffend Anzeige der Nutzung gemäß § 15 bleiben davon unberührt. Die RTR-GmbH hat die zugeteilten öffentlichen Kurzzufnummern mit Stern mit den zugehörigen korrespondierenden Rufnummern auf ihrer Website zu veröffentlichen.

atms schlägt vor, die elektronische Anzeigepflicht alternativ auch dem Kommunikationsnetzbetreiber zu ermöglichen. Dies vor allem aus Praktikabilitätsgründen, da in den seltensten Fällen der Zuteilungsinhaber über die Möglichkeiten der elektronischen Anzeige verfügen wird. Jeder Zuteilungsinhaber hat

aber notwendigerweise einen Vertrag über die Zurverfügungstellung der mit der Sternnummer verbundenen 0800-Nummer und ist deshalb an einen Kommunikationsnetzbetreiber gebunden. Diesfalls wäre es sinnvoll, obigen Absatz wie folgt zu ergänzen:

„ ... öffentliche Kurzzufnummer mit Stern **ist vom Zuteilungsinhaber bzw. von diesem beauftragten Kommunikationsnetzbetreiber** spätestens sieben Tage vor der Erreichbarmachung aus den öffentlichen Netzen eine korrespondierende Rufnummer ... “

**§ 48 d. (4)** Eine öffentliche Kurzzufnummer mit Stern **darf nicht mit einer längeren als fünfstelligen Zeichenfolge beworben werden.**

Wie oben bereits dargestellt, ist atms der Meinung, dass es wettbewerbsfeindlich wäre, wenn hier eine Beschränkung der Bewerbung auf fünf Zeichen festgelegt werden würde. Vielen prominenten Firmen- und Markennamen würde hier die Möglichkeit genommen werden, sich des neuen Produktes Sternnummer zu bedienen. Dies würde Unternehmen mit kurzen Namen bevorzugen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Wir fordern daher eine Ausdehnung der Betreiberkennzahl auf 5 bis 6 Stellen und die **Möglichkeit der Bewerbung von so vielen Ziffern/Buchstaben, wie derzeit aufgrund internationaler Standards zwischen Netzbetreibern übertragen werden.**

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme.

atms Telefon- und Marketing Services GmbH



Mag. Roland C. Gube

Prokurist, Mitglied der Geschäftsleitung